Benutzungs- und Gebührensatzung

Stadtbücherei Geesthacht

neu · kompetent · vielseitig

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbücherei der Stadt Geesthacht

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig- Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S.57) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S.27) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 08.12.2017 folgende Satzung für die Stadtbücherei der Stadt Geesthacht erlassen:

§1 Träger und Aufgaben

Die Stadtbücherei Geesthacht ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Geesthacht und dient gemeinnützigen Zwecken. Aufgaben der Stadtbücherei sind Bildung, Information und Unterhaltung durch die Bereitstellung, Vorhaltung und Ausleihe von Medien (Printmedien, audiovisuelle, elektronische und digitale Medien, Spiele). Die Stadtbücherei unterstützt außerdem Maßnahmen der Leseförderung, die Vermittlung von Medienkompetenz in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und die Förderung von Kommunikationsmöglichkeiten für alle Bevölkerungsgruppen. Im Rahmen ihres gemeinnützigen Zwecks kann sie Lesungen, Vorträge, Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen durchführen. Die Stadtbücherei Geesthacht bildet gemeinsam mit der Stadtbücherei Schwarzenbek einen EDV-Regionalverbund.

§2 Umfang der Benutzung

(1.) Jede/ Jeder ist berechtigt, im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung die Stadtbücherei zu benutzen. Dazu gehören auch der Online-Katalog inklusive des Info-Services sowie der „Onleihe zwischen den Meeren".

(2.) Zur Erfüllung der Aufgaben werden persönliche Daten der Benutzerinnen/ der Benutzer im erforderlichen Umfange elektronisch verarbeitet.

(3.) Die Leitung der Stadtbücherei setzt die Öffnungszeiten fest. Sie kann im Rahmen dieser Satzung besondere Bestimmungen für die Benutzung bestimmter Medien und Räumlichkeiten sowie für besondere Dienstleistungen treffen.

§3 Anmeldung

(1.) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage des gültigen Personalausweises oder des gültigen Reisepasses mit Meldebestätigung an.

(2.) Benutzerinnen/Benutzern bis zum vollendeten 16. Lebensjahr wird nur dann ein Büchereiausweis ausgestellt, wenn ihre gesetzliche Vertreterin/ihr gesetzlicher Vertreter die schriftliche Erklärung abgibt, dass sie/er für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis (z.B. Gebühren oder Schadensersatzforderungen) einsteht. Für die Anmeldung ist der Personalausweis oder der Reisepass mit Meldebestätigung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.

(3.) Für die Anmeldung einer Vertreterin/eines Vertreters einer Institution oder Einrichtung ist die Anmeldekarte mit einem Dienst- oder Geschäftsstempel und der Unterschrift der jeweiligen Leitung zu versehen.

(4.) Die Benutzerin/der Benutzer bzw. ihre/seine gesetzliche Vertretung erkennt mit ihrer/seiner Unterschrift bei der Anmeldung die gültige Satzung für die Stadtbücherei an.

(5.) Bei der Anmeldung wird für jedes Benutzerkonto ein Online-Zugang eingerichtet. Dieser Zugang ist passwortgeschützt (Geburtsdatum TTMMJJJJ). Die Benutzerin/der Benutzer kann sich im Info-Service des Online-Kataloges ein persönliches Passwort einrichten. Das Passwort kann nur vom Büchereipersonal zurückgesetzt werden.

§4 Büchereiausweis

(1.) Nach der Anmeldung erhält die Benutzerin/der Benutzer einen Büchereiausweis. Der Büchereiausweis ist für die Dauer des bezahlten Zeitraumes gültig. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Gültigkeitsdauer verlängert werden, wenn erneut ein Entgelt entrichtet wird.

(2.) Der Büchereiausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadtbücherei. Sein Verlust, Änderungen des Namens und der Anschrift sind unverzüglich mitzuteilen. Bei Verlust des Ausweises wird auf Wunsch kostenpflichtig ein Ersatzausweis ausgestellt.

(3.) Nach der Anmeldung steht jeder Benutzerin/jedem Benutzer der gesamte Medienbestand, soweit nicht anderweitig ausgeliehen, zur Verfügung. Eine Kontrolle der an Minderjährige ausgegebenen Medien findet nicht statt. Bei der Ausleihe von audiovisuellen und elektronischen Medien gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.

(4.) Für Schäden, die durch Missbrauch oder Verlust des Büchereiausweises sowie Missbrauch von Passwörtern entstehen, haftet die eingetragene Benutzerin/der eingetragene Benutzer, bei Kindern und Jugendlichen deren gesetzliche Vertreterin/deren gesetzlicher Vertreter.

§5 Ausleihe, Verlängerung, Vormerkung

(1.) Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Büchereiausweises.

(2.) Es gelten die folgenden Ausleihfristen und Verlängerungsmöglichkeiten:

Medienart	Ausleihfrist	Verlängerung
Bücher, Spiele	4 Wochen	2 x möglich
CDs, CD-ROMs, DVD-ROMs etc.	2 Wochen	1 x möglich
Konsolenspiele	2 Wochen	1 x möglich
DVDs, Blu-rays	1 Woche	1 x möglich
Zeitschriften	1 Woche	1 x möglich
Zeitungen	Nicht entleihbar	

(3.) Bei Bedarf kann die Leitung der Stadtbücherei eine Höchstgrenze für die Ausleihe von einzelnen Buch- und Mediengruppen festlegen.

(4.) Die ausgeliehenen Medien können vor Ort, telefonisch oder über den Online-Katalog verlängert werden, sofern keine Vormerkung vorliegt. Die Verlängerung gilt ab dem Tag, an dem verlängert wurde. Wenn wegen einer technischen Störung eine Online-Verlängerung nicht möglich ist, muss eine der anderen Verlängerungsmöglichkeiten genutzt werden. Andernfalls werden nach Überschreitung der Ausleihfrist Versäumnisgebühren fällig.

(5.) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Sie werden maximal 7 Öffnungstage nach Rückgabe reserviert. Bei Bedarf kann die Leitung der Stadtbücherei die Möglichkeit zur Vormerkung für bestimmte Mediengruppen und Sachgebiete beschränken oder ganz ausschließen. Die Vormerkung ist gebührenpflichtig.

(6.) Bücher und andere Medien, die sich im Bestand der Stadtbücherei Schwarzenbek befinden, können auf Anfrage im Rahmen des EDV-Regionalverbundes kostenlos bestellt werden, sofern sie nicht ausgeliehen sind.

(7.) Bücher und andere Medien, die nicht im Bestand des EDV-Regionalverbundes geführt werden, können auf Antrag der Benutzerin/des Benutzers durch den Leihverkehr der Bibliotheken nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Die Bestellung sowie die Verlängerung von Medien aus dem Leihverkehr sind gebührenpflichtig.

§6 Behandlung der entliehenen Medien und Haftung

(1.) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Einrichtung der Stadtbücherei und die ausgeliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren sowie Anstreichungen und Randbemerkungen zu unterlassen.

(2.) Sichtbare Mängel an den Medien sind sofort, andere Mängel unverzüglich nach Feststellung der Stadtbücherei anzuzeigen.

(3.) Für jede Beschädigung oder den Verlust von Medien ist die Benutzerin/ der Benutzer bzw. ihre/ seine gesetzliche Vertretung schadensersatzpflichtig. Der Schadensersatz bemisst sich nach dem Wiederbeschaffungswert zzgl. der aktuellen Medieneinar - beitungskosten.

(4.) Ton- und Datenträger dürfen nur auf handelsüblichen Geräten und unter den von den Herstellerfirmen vorgeschriebenen Voraussetzungen abgespielt werden. Die Benutzerin/ der Benutzer haftet für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmun - gen des Urheberrechtes (§ 85 UrhRG).

(5.) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht erlaubt.

(6.) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die der Benutzerin/ dem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihr/ ihm entliehenen Medien entstehen.

§7 Nutzung des Internets und der IT-Arbeitsplätze

(1.) Der Zugang zum WLAN-Netz und zu den IT-Arbeitsplätzen ist für Benutzerinnen/ Benutzer sowie für Besucherinnen/ Besucher der Stadtbücherei kostenlos.

(2.) Eigene Laptops und andere mobile Endgeräte dürfen in der Stadtbücherei genutzt werden.

(3.) Bei der Nutzung des Internets ist der Aufruf von indizierten, extremistischen, gewaltverherrlichenden, rassistischen und jugendgefährdenden Inhalten untersagt. Die Benutzerin/ der Benutzer ist verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den IT- Arbeits - plätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten.
Bei Zuwiderhandlungen ist die Leitung der Stadtbücherei berechtigt, Hausverbot zu erteilen und gegebenenfalls Anzeige zu erstatten.

(4.) Es ist nicht gestattet, Änderungen an den Arbeitsplätzen und Netzwerkkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbstständig zu beheben oder Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Internet an den Arbeitsplätzen zu installieren.

(5.) Die Stadtbücherei haftet nicht für Schäden, die einer Benutzerin/einem Benutzer durch die Nutzung der IT-Arbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien bzw. Datenträgern oder durch Datenmissbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(6.) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch die Nutzung an den Geräten und Medien der Stadtbücherei entstehen, zu tragen und bei einer Weitergabe ihrer Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

§8 Rückgabe der Medien

Die Benutzerin/der Benutzer ist für die fristgerechte Rückgabe der Medien verantwortlich. Für eine rechtzeitige Rückgabe der Medien ist das Abgabedatum auf den Ausleihquittungen bzw. im Benutzerkonto im Online-Katalog zu beachten.

§9 Gebühren und Entgelte

(1.) Die Benutzung der Stadtbücherei ist gebührenpflichtig. Es gelten folgende Gebührensätze:

Jahresgebühr Erwachsene	15,00 €
Partner-Jahresgebühr (für zwei Erwachsene, die in einem Haushalt leben)	22,00 €
Halbjahresgebühr	8,00 €
Dreimonatsgebühr	5,00 €

Jahresgebühr Schülerinnen/Schüler, ...7,00 €
Studierende, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende, Leistungsberechtigte nach dem Sozialgesetzbuch SGB II, III, XII, Wohngeldgesetz, AsylbLG, Empfänger von Kinderzuschlag nach dem BKGG, Schwerbehinderte und Gleichgestellte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes (SchwbG)

Halbjahresgebühr ermäßigt.....4,00 €

Kinder und Jugendliche
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr .....gebührenfrei

Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter von
Institutionen/Einrichtungen .....gebührenfrei

(2.) Für jede Ermäßigung ist ein gültiger Nachweis vorzulegen.

(3.) Asylbewerberinnen/Asylbewerber können im ersten Aufenthaltsjahr gegen Vorlage einer gültigen Aufenthaltsbescheinigung die Stadtbücherei für ein Kalenderjahr gebührenfrei nutzen. Danach ist eine Ermäßigung für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz möglich.

(4.) Für Medien, die nach Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Die Versäumnisgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn die Benutzerin/der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat. Die Versäumnisgebühr gilt auch für Medien, die im EDV-Regionalverbund und im Leihverkehr beschafft wurden.

Die Versäumnisgebühr beträgt je Öffnungstag
und Medieneinheit:

für Erwachsenenmedien.....0,50 €

für Kindermedien.....0,20 €

für DVDs, Blu-rays, Konsolenspiele.....0,50 €

(5.) Zwei Wochen nach Ablauf der Ausleihfrist werden die Medien in einem vierzehntägigen Turnus bis zu zweimal gemahnt. Im Falle von Sonderausleihen und Ausleihen aus dem regionalen

und überregionalen Leihverkehr wird unmittelbar nach Ablauf der Ausleihfrist gemahnt.
Die 1. Mahnung kann per Post oder über den Info-Service per Email erfolgen. Die 2. Mahnung erfolgt per Einschreiben mit Rückschein.
Es entstehen Mahngebühren in Höhe von:

a) für die 1. Mahnung	3,00 € inkl. Portogebühr
b) für die 2. Mahnung	6,00 € inkl. Portogebühr

Für Mahn- und Vollstreckungsgebühren der Stadtkasse gelten deren besondere Bestimmungen. Diese gelten ab der 3. Mahnung.

(6.) Unbeschadet der Regelung des § 6 Abs. 3 werden Gebühren und Entgelte für Service/ Beschädigung/ Ersatz von Medien wie folgt erhoben:

Vormerkungen inkl. Portogebühr	1,00 €
Leihverkehr	2,00 €
Leihverkehr/ Verlängerungen	1,00 €
Ersatz Büchereiausweis	4,00 €
Ersatz beschädigter oder abgelöster Etiketten (z.B. Barcodes, Signaturen)	2,50 €
Medienersatz für verlorene, beschädigte oder für die Ausleihe unbrauchbar gewordene Medien	Anschaffungspreis zzgl. Einarbeitung
Kopie/Ausdruck A4	0,20 €

(7.) Aus dem EDV-Regionalverbund besorgte Medien sind gebührenfrei.

(8.) Bei Verlust von Beilagen muss entweder die Beilage wiederbeschafft oder die Medieneinheit komplett ersetzt werden.

(9.) Die Gebühren werden mit dem Entstehen sofort fällig und sind innerhalb von 14 Tagen zu begleichen. Ausstehende Gebühren werden gemahnt.

(10.) Bei ausstehenden Gebührenzahlungen ab einer Höhe von 10,- € wird der Büchereiausweis der Benutzerin/des Benutzers gesperrt.

(11.) Bei Veranstaltungen werden Eintrittsgelder erhoben. Die Höhe des Eintrittsgeldes richtet sich nach der Art der Veranstaltung.

§10 Datenverarbeitung

(1.) Die Stadt ist berechtigt, die von den Benutzerinnen/den Benutzern erhobenen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer) in einem automatisierten Ausleihverfahren entsprechend den Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten und zu speichern. Auswertungen dienen ausschließlich statistischen Zwecken. Dies wird mit der Unterschrift bei der Anmeldung von der Benutzerin/dem Benutzer gestattet.

(2.) Die Daten sind frühestens zwei, jedoch spätestens drei Jahre nach der zuletzt getätigten Entleihung zu löschen, wenn das Benutzerkonto ausgeglichen ist.

(3.) Für die Nutzung des Online-Zugangs im Online-Katalog sind die persönlichen Daten erforderlich.

(4.) Daten, die nicht für die unmittelbare Abwicklung der Medienverbuchung notwendig sind (z.B. E-Mail-Adresse), werden nur auf ausdrücklichen Wunsch der Benutzerin/des Benutzers gespeichert. Mit diesen Daten sind ggf. besondere Serviceleistungen verbunden (z.B. der Info-Service im Online-Katalog oder die „Onleihe zwischen den Meeren").

(5.) Für Vollstreckungsverfahren dürfen die Daten an die jeweils zuständige Vollstreckungsbehörde weitervermittelt werden.

§11 EDV-Regionalverbund Geesthacht-Schwarzenbek

(1.) Die Stadtbücherei Geesthacht erkennt die gültigen Büchereiausweise der Stadtbücherei Schwarzenbek an und stellt den Benutzerinnen/den Benutzern ihren Medienbestand im

Rahmen des EDV-Regionalverbund-Vertrages gebührenfrei zur Verfügung.

(2.) Für die Ausleihe der Medien der Stadtbücherei Schwarzenbek gilt deren Gebührenordnung.

§12 Hausrecht

(1.) Das Hausrecht wird durch die Leitung der Stadtbücherei ausgeübt. Die Ausübung des Hausrechts kann übertragen werden.

(2.) Den Anordnungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten. Benutzerinnen/ Benutzer können vorübergehend oder auf Dauer von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen.

(3.) Das Rauchen sowie der Verzehr von Speisen und alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. Getränke sind nur im dafür vorgesehenen Bereich im Obergeschoss erlaubt. Eine Ausnahme kann von der Leitung der Stadtbücherei erteilt werden (z.B. für Veranstaltungen).

(4.) Die Stadtbücherei haftet nicht für verloren gegangene Gegenstände.

§13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2018 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbücherei der Stadt Geesthacht vom 24.11.2010 außer Kraft.

Geesthacht, den 13.03.2018

Olaf Schulze
Bürgermeister

Stadtbücherei Geesthacht

neu · kompetent · vielseitig

Rathausstraße 58
21502 Geesthacht
Tel.: 04152 - 84 69 611
Fax: 04152 - 22 33
stadtbuecherei@geesthacht.de
www.stadtbuecherei.geesthacht.de

Unsere Öffnungszeiten:

Montag/ Freitag:	10 -16 Uhr
Dienstag/ Donnerstag:	10 -19 Uhr
Samstag:	10 -13 Uhr